

99050024108000

Sachverständige für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Beleihung beantragen

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000554-99050024108000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050024108000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Beleihung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sachverständige für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Beleihung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) – Beliehene Sachverständige • § 36 Gewerbeordnung (GewO) – Öffentliche Bestellung von Sachverständigen • §§ 9 f. Umweltauditgesetz (UAG) – Zulassung als Umweltgutachter / -organisation • REVOSax Landesrecht Sachsen - Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ)
Teaser	<p>Im Rahmen von Genehmigungsverfahren haben Behörden im Freistaat Sachsen die Möglichkeit, Beliehene Sachverständige mit Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu beauftragen. Die Beleihung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Stelle.</p>
Volltext	<p>Antrag auf Beleihung als Sachverständiger für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 SächsUVP</p> <p>Im Rahmen von Genehmigungsverfahren haben Behörden im Freistaat Sachsen die Möglichkeit, Beliehene Sachverständige mit Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu beauftragen. Die Beleihung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Stelle.</p> <p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst im Wesentlichen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen,

Modul

Sachverhalt

- Tiere,
- Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima und
- Landschaft.

Dabei handelt es sich nicht um ein eigenständiges Prüfungsverfahren, sondern um einen Bestandteil des Genehmigungsverfahrens betreffend ein bestimmtes Vorhaben. Zuständig für die UVP ist daher die Behörde, die das jeweilige Genehmigungsverfahren durchführt.

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (SächsUVPG) wurde den zuständigen Stellen die Möglichkeit eröffnet, die UVP von Sachverständigen durchführen zu lassen. Der Sachverständige bedarf zuvor der Beleihung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- Antragsschreiben (Original)
- Dokumente und Nachweise

Über Details zu den erforderlichen Unterlagen informiert Sie die zuständige Stelle.

Voraussetzungen

- Deutsche Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates bzw. eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
- Nachweis der erforderlichen Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • zugelassene Umweltgutachter- oder Umweltorganisationen nach §§ 9, 10 Umweltauditgesetz (UAG) und • öffentlich bestellte Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) <p>Es bedarf keiner weiteren Prüfung für diejenigen Vorhaben nach Anlage 1 zum SächsUVP, für die sie zugelassen oder bestellt sind (vergl. § 6 Abs. 1 Satz 3 SächsUVP).</p>
Kosten	Gebührenrahmen: EUR 345,00 bis EUR 10.110,00
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen schriftlich den Antragseingang und fordert die notwendigen Unterlagen an. 2. Reichen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle ein. 3. Über das Ergebnis der Antragsprüfung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. 4. Die Beleihung erfolgt in einem förmlichen Akt. 5. Die Beleihenen werden beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in einem öffentlichen Verzeichnis geführt. <p>Hinweis: Für Fragen oder Hilfe bei der Antragstellung wenden Sie sich an die zuständige Stelle.</p>
Bearbeitungsdauer	• Antragsbearbeitung: bis zu 6 Monate Die Beleihung gilt als erteilt, falls keine Fristverlängerung erfolgt.
Frist	• Beleihung: befristet auf 5 Jahre • Antrag auf Verlängerung: mindestens 6 Monate vor Ablauf der im Bescheid festgelegten Frist • Rücknahme und Widerruf der Beleihung: es gilt §17 des Umweltauditgesetzes
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
